Stadt Trebbin

Bebauungsplan „Wohnen an der Plantage“ OT Kliestow

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber:

GSE – Gesellschaft für Städtebau
Herr David Kayat
Wildpfad 4
14193 Berlin

Planbearbeitung:

Stadt Land BREHM & Partner
Stadtplaner und Ingenieure mbB
Planungsbüro für Stadt und Landschaft
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen
T 03375.52357-30
F 03375.52357-69
info@stadt-land-brehm.de
www.stadt-land-brehm.de

Bearbeitungsstand: 30. Juli 2026-

Inhalt

1 Vorbemerkung 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 5
1.2 Rechtliche Grundlagen 6
1.3 Methodisches Vorgehen 8
1.4 Untersuchungsraum 9
1.5 Datengrundlage 11
2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens 12
2.1 Wirkungen des Vorhabens 12
2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren 12
2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren 12
2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 12
3 Relevanzprüfung 14
4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit 16
4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL 16
4.1.1 Fledermäuse des Anhanges IV der FFH-RL 16
4.1.1.1 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 22
4.1.2 Reptilien des Anhanges IV der FFH-RL 23
4.1.2.1 Vorkommen im Untersuchungsraum 23
4.2.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 24
4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL) 24
4.2.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten 26
4.2.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum 26
4.2.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 26
4.2.2 Brutvögel mit erneuter Nutzung der Brutstandorte 28
4.2.2.1 Vorkommen im Untersuchungsraum 28
5 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten 30
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 30
5.2 Maßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahme) 31
6 Ausnahmeprüfung 32
7 Zusammenfassung 33
8 Rechtsgrundlagen 34
9 Quellen 35

Anlage

Fotodokumentation

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen an der Plantage“ (rot, unmaßstäbliche Darstellung) 5

Abb. 2: Verlauf des Reptilienschutzzauns (rot, unmaßstäbliche Darstellung), (Luftbild: www.geobasis-bb.de) 31

Abb. 3: Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend bestehend aus Intensivacker 37

Abb. 4: ruderale Wiese im Osten zwischen Acker und der angrenzenden Splittersiedlung 37

Abb. 5: Waldkante im Norden mit potential als Zauneidechsenhabitat 38

Abb. 6: ruderale Staudenflur und Scherrasen entlang der westlichen Plangebietsgrenze 38

Abb. 7: ruderale Wiese und ruderale Staudenflur zwischen Acker und Straße im Süden 38

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zusammenfassung zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV und europäischer Vogelarten 14

Tab. 2: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Fledermausarten 17

Tab. 3: Übersicht der potentiell vorkommenden Brutvogelarten 25

1 Vorbemerkung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Trebbin beabsichtigt für eine Fläche an der Straße „An der Ziegelei“ im Ortsteil Kliestow die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Herstellung der Planvoraussetzung für die Entwicklung einer Wohnbaufläche. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 217, 218, 233 teilw., 234 und 403, Flur 2 der Gemarkung Kliestow und weist eine Fläche von ca. 26.375 m² auf.

Mit dem Vorhaben sind möglicherweise Eingriffe in den Lebensraum von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (einheimische Brutvögel und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) verbunden. In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen.

Mit dem vorliegenden Gutachten werden die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf nach § 44 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer Relevanz beurteilt. Es ist zu prüfen, ob bei der Umsetzung des Vorhabens naturschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten und eine naturschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung notwendig wird oder ob dem Vorhaben unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen.



Abb. 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen an der Plantage“ (rot, unmaßstäbliche Darstellung)[1]

[1] DTK25: www.geobasis-bb.de

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage dieses Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Gesetzgeber hat durch Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Verbotstatbestände

Die Prüfung, ob vorhabenbedingte Auswirkungen auftreten, die gegen artenschutzrechtliche Vorgaben verstoßen, erfolgt auf der Grundlage von § 44 (1) BNatSchG. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Bei der fachlichen Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG werden die Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich von Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen einbezogen.

Zulässigkeit von Eingriffen

Die Zulässigkeit von Eingriffen wird durch den Absatz 5 des § 44 BNatSchG untersetzt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt:

„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1

Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Sind nur national geschützte Arten (besonders geschützte Arten mit Ausnahme von Arten nach Anhang IV FFH-RL und der Vogelschutz-RL) betroffen und handelt es sich um ein beabsichtigtes Vorhaben, das als Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist, so ordnet § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG an, dass ein Verstoß gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt. Der Eingriff ist gem. BNatSchG über Vermeidung und Ausgleich bzw. Ersatz zu kompensieren und nach § 1a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Abwägung zu bewältigen.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Demgemäß können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden:

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 (1) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 (3) der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 (2) der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) sind zu beachten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Betrachtungsgegenstand des Gutachtens sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie nach Artikel 1 der VS-RL (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Alle weiteren nationalrechtlich geschützten Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, werden nicht im vorliegenden Gutachten behandelt, da für diese Arten die Zugriffsverbote nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht einschlägig sind. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftlich geschützten Arten gestellt werden, liegt bislang nicht vor.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung wird in erster Linie eine Relevanzprüfung vorgenommen. In dieser (Kap. 3) wird untersucht, welche im Sinne des Artenschutzes relevanten Arten im Wirkungsraum vorkommen und ob sie allgemein und gegenüber den Projektwirkungen empfindlich reagieren. Es werden die europarechtlich geschützten Arten selektiert, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Im Weiteren folgt eine Konfliktanalyse für die betrachtungsrelevanten Arten. Hierbei erfolgt eine Prüfung, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten können. Für die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-RL erfolgt die Konfliktanalyse auf der Artenebene. Ausnahmen können auftreten, sofern die Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist (z.B. bei strukturgebundenen Fledermausarten). Innerhalb der Gruppe der Vögel wird diese einzelartbezogene Betrachtungsweise auf Arten des Anhanges 1 der VSRL und Arten, die in der Roten Liste Brandenburgs und/oder Deutschlands gelistet sind, beschränkt. Alle anderen Vogelarten werden nach fachlichen Kriterien in Gilden entsprechend ihrer Brutplatzwahl zusammengefasst.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs- bzw. Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen oder artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 (5) BNatSchG werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist technische Vorkehrungen, die von vornherein beeinträchtigende Wirkungen des Vorhabens verhindern (z. B. Baufeldräumung außerhalb von sensiblen (Brut-)Zeiträumen, ökologische Baubetreuung u.a.).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherung einer durchgängigen ökologischen Funktionalität und werden als CEF-Maßnahmen (Measures which ensure the continuous ecological functionality) bezeichnet. Es handelt sich um Maßnahmen, die nicht vermeidbare negative Auswirkungen von Eingriffen auf die betroffene (Teil-) Population durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-Kommission 2007). Sofern die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, erfolgt keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates. Diese Aufgaben erfüllen CEF-Maßnahmen nur, wenn sie in ausreichendem Umfang, auf die jeweils betroffene Art abgestimmt und so frühzeitig erfolgen, dass sie zum Eingriffszeitpunkt bereits funktionieren (Vermeidung eines „time-lag“ (einer Engpass-Situation). In diesem Fall ist für das Vorhaben keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) BNatSchG nicht auszuschließen, ist im letzten Schritt die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG zu prüfen. Diese Zulassung setzt voraus, dass die Anforderungen der Artikel 16 (3) der FFH-RL und Art. 9 (2) der VSRL erfüllt sind.

Eine Befreiung setzt in jedem Fall artspezifische Erhaltungsmaßnahmen voraus (sog. FCS-Maßnahmen (Measures aiming at the favourable conservation status)). Diese Maßnahmen dienen dazu, die Populationen der betroffenen Art in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen zu lassen. Sie sind damit Bestandteil der Ausnahmenvoraussetzungen, mit denen das erfüllte Zugriffsverbot überwunden werden kann.

Für alle Arten, für die aufgrund der Datenlage und darauf beruhenden Prognose notwendig eine Ausnahme erforderlich ist, bleibt daher nachzuweisen, dass die Voraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG erfüllt sind. Mit dem vorliegenden Fachbeitrag werden –wenn notwendig– die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG dargelegt (siehe Kapitel 6).

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich am südöstlichen Rand der Ortschaft Kliestow an der Straße „An der Ziegelei“ und umfasst überwiegend einen Intensivacker sowie dessen Randsaum. Weiterhin wird ein Teil der südlich verlaufenden Straße in den Geltungsbereich mit einbezogen. Zur Einordnung der Flächen des Untersuchungsraumes in Biotoptypen gemäß Biotopkartierung Brandenburg (LfU 2025) wurde im September 2025 eine Begehung durchgeführt.

03220 Ruderale Pionierrasen, ruderale Halbtrockenrasen und Queckenfluren (RSA)

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs zwischen dem Intensivacker und der Waldfläche ist ein schmaler Saum vorhanden, auf dem zwar keine Ackerkulturen eingesät werden, der jedoch einer permanenten Beeinträchtigung durch die landwirtschaftlichen Maschinen sowie durch das Aufbringen von Dünger und eventu-

ellen Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt ist. Entsprechend finden sich hier nur wenige Pflanzenarten wieder, die eine sehr lückige Vegetationsdecke bilden. Es kommen hauptsächlich Grüne Borstenhirse (*Setaria viridis)*, Blutrote Fingerhirse (*Digitaria sanguinalis)*, Glatthafer (*Arrhenatherum elatius)*, Kleinblütiges Knopfkraut (*Galinsoga parviflora)*, Gewöhnliche Melde (*Atriplex hortensis)* und Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media)* vor.

03249 sonstige ruderale Staudenfluren (RSBX)

Im Westen und Süden wird die Ackerfläche von einer ruderalen Staudenflur umgeben. Auch hier sind erhebliche Einflüsse aus der Bewirtschaftung des Ackers gegeben. Jedoch ist hier eine ausgeprägte dichte Vegetationsdecke vorhanden. Als Grasarten sind Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis)*, Grüne Borstenhirse (*Setaria viridis)*, Blutrote Fingerhirse (*Digitaria sanguinalis)*, Glatthafer (*Arrhenatherum elatius)*, Taube Trespe (*Bromus sterilis)* und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus)* vertreten. Hinzu kommen Schafgarbe (*Achillea millefolium)*, Graukresse (*Berteroa incana)*, Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis)*, Hasenklee (*Trifolium arvense)*, Großer und Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosa und R. acetosella)*, Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris)*, Weiße Nachtnelke (*Silene latifolia)*, Gewöhnliche Melde (*Atriplex hortensis)*, Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris)*, Weiße Taubnessel (*Lamium album)*, Schwarz-Nessel (*Ballota nigra)*, Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media)*, Loesels Rauke (*Sisymbrium loeselii)*, Ackerkratzsdistel (*Cirsium arvense)* und Große Brennnessel (*Urtica dioica)*.

051132 Ruderale Wiesen, verarmte Ausprägung (GRMA)

Der Bankettbereich nördlich der Straße unterliegt einer Belastung durch Stoffeinträge aus dem Straßenverkehr sowie einer regelmäßigen Mahd. Daher erfolgt eine Einordnung in den Biotoptyp ruderale Wiesen.

Weiterhin wird ein Bereich zwischen der Splittersiedlung „Plantage“ im Osten und der Ackerfläche ebenfalls diesem Biotoptyp zugeordnet. Hier wird eine regelmäßige Mahd vorgenommen. Zudem scheint die Fläche als Zufahrt für den rückwärtigen Bereich der Splittersiedlung unregelmäßig genutzt zu werden. Folgende Pflanzenarten sind hier anzutreffen:

Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis)*, Blutrote Fingerhirse (*Digitaria sanguinalis)*, Kriech-Quecke (*Elymus repens)*, Großer und Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosa und R. acetosella)*, Schafgarbe (*Achillea millefolium)*, Graukresse (*Berteroa incana)*, Spitzwegerich (*Plantago lanceolata)*, Gewöhnliche Löwenzahn (*Taraxacum officinale)*, Gewöhnliche Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris)*, Gewöhnliche Reiherschnabel (*Erodium cicutarium)* und Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare)* (im trockeneren Bereich).

05162 artenarmer Scherrasen (GZA)

Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs wird von den dortigen Anwohnern ein schmaler Streifen von hohem Pflanzenbewuchs freigehalten. Entsprechend sind hier nur Arten vertreten, die mehr oder weniger tolerant gegen-

über einer regelmäßigen Mahd sind. Es kommt hauptsächlich das Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis)* vor. Zudem sind Schafgarbe (*Achillea millefolium)*, Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella)*, Herbst-Löwenzahn *(Scorzoneroides autumnalis)* und Kleinköpfiger Pippau (*Crepis capillaris)* vorhanden.

07141 Alleen (BR)

Die Straße wird beidseitig von Bäumen begleitet. Die vorhandenen Lücken wurden mit Neupflanzungen teilweise geschlossen. Der Bestand setzt sich aus Spitz-Ahorn *(Acer platanoides),* Silber-Ahorn *(Acer saccharinum),* Feld-Ulme (Ulmus minor), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Eschen-Ahorn *(Acer negundo)* und Winterlinde *(Tilia cordata)* zusammen. Einige der älteren Bäume weisen Anfahrschäden mit Morschungen auf, die teilweise tief in den Stamm hineinreichen.

09130 Intensivacker (LI)

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird von einem Intensivacker geprägt. Zum Begehungstermin wurde Mais angebaut.

12612 asphaltierte Straße (OVSB)

Hierbei handelt es sich um die südlich verlaufende Gemeindestraße „An der Ziegelei“.

1.5 Datengrundlage

Wesentliche Grundlage für die Ableitung des zu erwartenden Artenspektrums stellen neben der geographischen Verbreitung die Habitatansprüche der Arten und die Habitateignung des Wirkraumes dar. Mit einer Geländebegehung am 11.09.2025 wurden die Habitatstrukturen erfasst, auf deren Grundlage Artenvorkommen klar eingegrenzt werden konnten. Dabei wurde der Vorhabenbereich auf potenzielle Lebensräume für die artenschutzrechtlich relevanten Arten untersucht. Im Gelände wurden die Standort- und Habitatausstattung erfasst sowie Sichtbeobachtungen von Tieren notiert. Darüber hinaus sind für den Artenschutzfachbeitrag verfügbare Quellen ausgewertet worden. Als Datengrundlagen wurden, neben den im Quellenverzeichnis benannten, herangezogen:

- Liste vom im Land Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH - Richtlinie (LUA RW 7 03/2008)
- Verbreitungskarten aus dem Internethandbuch zu Arten des Anhang IV der FFH -RL (www.ffh-anhang4.bfn.de)
- Daten Herpetofauna der AGENA e.V. (www.herpetopia.de)

2 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

2.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren stellen hier in erster Linie die Inanspruchnahme von Boden und Vegetation durch Baufahrzeuge, Baumaterialien und Baustelleneinrichtungen sowie die Scheuchwirkung durch Lärm, Erschütterungen und visuelle Störreize dar. Baubedingt sind auch Tötungen oder Verletzungen von Tierarten denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen und Gebäuden, in bzw. an denen sich z. B. Nester mit Eiern oder Jungtieren von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Temporär auf die Bauzeit betrachtet kommt es zu einem begrenzten Flächenverbrauch durch Bau-, Lager- und Rangierflächen. Dadurch können Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich ist eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich.

2.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhaft anlagebedingte Flächeninanspruchnahme entsteht infolge der Überbauung. Die resultierende Wirkungsintensität differiert in Abhängigkeit von der Art dieser und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur und -diversität ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

Weiterhin sind anlagebedingte Trennwirkungen möglich. Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z. B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Insbesondere Lärm und visuelle Wirkungen gehören zu den betriebsbedingten Wirkfaktoren. Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tier-

individuen und -populationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, insbesondere wenn er als Dauerlärm wirksam wird, keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Dies zeigt sich auch daran, dass einige Arten auf lärmbelasteten Flächen wie Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder an bedeutsamen Verkehrsknotenpunkten in großer Dichte siedeln und sich erfolgreich fortpflanzen.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Somit sind auch bei Säugetieren die artspezifischen Empfindlichkeiten in die Betrachtung einzubeziehen, sofern wichtige Teillebensräume (vor allem Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch das Vorhaben betroffen sind.

Neben der akustischen stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und optische Wirkungen, die von künstlichen Lichtquellen ausgehen, die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch.

Erheblich wären diese Beeinträchtigungen dann, wenn Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten betroffen sind bzw. die langfristigen Lebensbedingungen der geschützten Arten nachhaltig verschlechtert werden und deren Überlebenswahrscheinlichkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich reduziert werden.

3 Relevanzprüfung

Die potenzielle Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben wird dabei zunächst anhand der Verbreitung der Art innerhalb relevanter räumlicher Zusammenhänge geprüft. Nur Arten, die zumindest gelegentlich (z.B. als Durchzügler, im Rahmen ihrer Migration oder zum Überwintern) den betroffenen Landschaftsraum besiedeln, können überhaupt durch das Vorhaben betroffen werden.

Es werden im Rahmen der Relevanzprüfung die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z. B. Hochmoore, Trockenrasen) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für zahlreiche Arten können bereits ohne eine vertiefende Darstellung Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Vorkommen besitzen bzw. deren Auftreten im Untersuchungsgebiet keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslöst. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten / Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

Tab. 1: Zusammenfassung zu den möglichen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV und europäischer Vogelarten

Artengruppe	**potenzielle Vorkommen**	**vertiefende Prüfung erforderlich**	**Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art**
Farn- und Blütenpflanzen	nein	nein	Durch ungeeignete Habitatbedingungen (fehlende feuchte oder nasse Standorte, Trocken- oder Steppenrasen) sowie fehlende Nachweise in den Verbreitungskarten sind Vorkommen für FFH-IV-Arten ausgeschlossen.
terrestrische Säugetiere	nein	nein	FFH-Arten in den Verbreitungskarten des BfN nicht vermerkt und Plangebiet weist keine Eignung als Habitat für diese Arten auf.
Fledermäuse	ja	ja	Bäume im Plangebiet vorhanden. Vorkommen von Quartieren im Vorfeld nicht auszuschließen.

Artengruppe	potenzielle Vorkommen	vertiefende Prüfung erforderlich	Habitatansprüche/ Verbreitung/ Ausschlussgründe für die Art
Amphibien	nein	nein	Keine Laichhabitate und keine geeigneten Landhabitate im UR vorhanden. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.
Reptilien	ja	ja	Auf Grund geeigneter Habitate (lückige Vegetation, sonnenexponierte Lage) im nördlichen Plangebiet ist ein Vorkommen von Zauneidechsen im Vorfeld nicht auszuschließen.
Insekten/Wirbellose	nein	nein	
Käfer	nein	nein	Gewässer als auch geeignete Habitatbäume fehlen im UR.
Schmetterlinge	nein	nein	Alte Wälder, Flüsse, spezifische Futterpflanzen etc. nicht im UR vorhanden. Weder Verbreitung der Arten, noch Habitateignung im UR.
Libellen	nein	nein	aufgrund fehlender Gewässer im UR ausgeschlossen.
Mollusken	nein	nein	aufgrund fehlender Gewässer und feuchter Landhabitate im UR ausgeschlossen.
Avifauna	ja	ja	das Plangebiet besitzt Habitateignung für Arten der Siedlungen und Offenflächen.

4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit

Im Folgenden werden entsprechend dem Ergebnis der Relevanzprüfung (siehe Tabelle 1) artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten beschrieben.

Für die betrachtungsrelevanten Arten wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG vorhabenbedingt eintreten. Gemäß § 44 (5) BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt sogar für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

In der Regel wird eine einzelartenbezogene Betrachtung vorgenommen. Ausnahmen können auftreten, sofern die Betroffenheitssituation bei mehreren Arten sehr ähnlich ist.

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

4.1.1 Fledermäuse des Anhanges IV der FFH-RL

Von den 25 deutschlandweit vorkommenden Fledermausarten wurden 18 Arten in Brandenburg nachgewiesen. Diese Artengruppe benötigt eine Vielzahl unterschiedlicher Quartiere. So werden Quartiere für die Überwinterung aufgesucht, die sich meistens in Gebäuden sowohl im Dachboden als auch unterirdisch in Kellern, Bunkern o. ä. befinden. Einige Arten suchen auch Baumhöhlen als Winterquartiere auf, sofern diese frostfrei bleiben. Es werden aber auch Bergwerksstollen zur Überwinterung genutzt. Als weiteres werden Quartiere für das Gebären und Aufziehen der Jungen sogenannte Wochenstuben benötigt sowie Quartiere die zum Anbruch des Tages als Versteck aufgesucht werden können.

Um ein Vorkommen von Fledermäusen abzuschätzen, wurden die Verbreitungskarten des BfN sowie der Bericht zu Fledermäusen in Brandenburg (Teubner et al. 2008) ausgewertet. Der Untersuchungsraum befindet sich im MTBQ 3745 (SW) und 3845 (NW) bzw. im geographischen Gitter (10 km) E454 N323.

Tab. 2: Übersicht zu den im Untersuchungsraum (UR) potenziell vorkommenden Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**FFH-RL Anh.**	**RL D 2020**	**RL Brb 1992**	**EHZ KBR BB**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschluss-gründe für die Art**	**Vorkommen im MTBQ 3745 (SW) nach Teubner et al./ 10kmE454N323 BfN 2019**	**Vorkommen im MTBQ 3845 (NW) nach Teubner et al.**
Barbastella barbastellus Mopsfledermaus	II, IV	2	1	uf1	Bevorzugt waldreiche Gebiete mit hohem Anteil an Laubbäumen. Darüber hinaus jedoch auch Nutzung von strukturreichen Laub-, Mischwaldgebieten, gut gegliederte Kiefernwälder bis hin zu reinen Kiefernforsten. Merkmale ihres Lebensraums sind zudem Grenzlinien im Inneren oder am Rand des Waldes – Felsen, Gewässer, Schneisen und Wege. Vorkommen ebenso in mosaikartigen Strukturen von Wald und Randbereichen von Ortschaften mit baumreichen Gärten und Parks. Wochenstuben in Baumspalten und hinter abstehender Borke an abgestorbenen Bäumen. Hinter Fensterläden, und Hausverkleidungen. Jagdhabitate an Leitelementen wie Hecken, Baumreihen entlang von Flüssen (Verbindung zw. Quartier und Jagdgebiet). Winterquartiere in kalten und frostfreien Räumen.	Kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen
Eptesicus serotinus Breitflügelfledermaus	IV	G	3	fv	Eine unserer größten FM. Bevorzugt Siedlungsbereiche für Quartiere und strukturierte Habitate (Spalten in und an Gebäuden, auch Dehnungsfugen in Brücken). Einzeltiere auch in Baumhöhlen und Nistkästen. Jagt bevorzugt in durch Gehölzbestände gegliederte, halboffene Landschaften, überwiegend über Grünland, entlang von Baumreihen, an Waldrändern, nahe von Baumgruppen oder Einzelbäumen. Im Siedlungsbereich häufig Jagd um Straßenlaternen, gerne auch in durchgrünten Ortslagen.	Wochenstubenverdacht / Vorkommen vermerkt	Winterquartier, Wochenstube

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**FFH-RL Anh.**	**RL D 2020**	**RL Brb 1992**	**EHZ KBR BB**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**	**Vorkommen im MTBQ 3745 (SW) nach Teubner et al./ 10kmE454N323 BfN 2019**	**Vorkommen im MTBQ 3845 (NW) nach Teubner et al.**
Myotis bechsteinii Bechsteinfledermaus	II, IV	2	1	uf1	Typische Waldfledermaus. Bevorzugt Laubwälder, besonders alt- und totholzreiche Wälder wegen erforderlichem Baumhöhlenangebot. Nutzt u.a. Streuobstwiesen und halboffene Landschaften zur Jagd. Wochenstuben in Baumhöhlen, WQ in Stollen, Höhlen, Kellern und ggf. vereinzelt in Baumhöhlen. Großteil der Nahrung bilden flugunfähige Insekten, werden vom Blatt oder Boden abgesammelt.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen
Myotis brandtii Große Bartfledermaus	IV	V	2	uf1	Für die Art gilt das gesamte Land Brandenburg als Verbreitungsgebiet, wobei keine flächendeckenden Vorkommen verzeichnet sind. Charakterart der brbg. Wälder, vor allem reichhaltige Kiefern-Eichen-Mischwälder und Laubwälder an feuchten Standorten, auch reine Kiefernforste, waldähnliche Parks und Siedlungsstrukturen. Begünstigt durch kleine stehende oder langsam fließende Gewässer. Gebäudestrukturen (Dachböden, Spalten) werden gerne als Sommerquartier genutzt, aber auch Baumspalten/-quartiere. Kalkstollen, Keller etc. als Winterquartier. Jagdraum ist bevorzugt der Übergangsbereich von Wald zur Feldflur.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt	Wochenstube
Myotis daubentonii Wasserfledermaus	IV	-	4	uf1	In Brbg. überall und stellenweise häufige Art. Sehr versteckte Lebensweise in Baumhöhlen und Wochenstuben. Profitieren von reichhaltigem Nahrungsangebot an eutrophierten Gewässern. Jagdgebiete ausschließlich über Gewässern; Talauen; Gehölz bestandenem Offenland; großräumiger Habitatanspruch, strukturgebunden.	Wochenstubenverdacht / Vorkommen vermerkt	Wochenstube

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**FFH-RL Anh.**	**RL D 2020**	**RL Brb 1992**	**EHZ KBR BB**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**	**Vorkommen im MTBQ 3745 (SW) nach Teubner et al./ 10kmE454N323 BfN 2019**	**Vorkommen im MTBQ 3845 (NW) nach Teubner et al.**
Myotis myotis Großes Mausohr	II; IV	V	1	uf1	Fernwanderer (>250 km); Laubwald bzw. Laub-/Nadelholz-Mischwald und Waldränder, Gebäudebewohner im Siedlungsbereich, Auflösung der Wochenstuben im Herbst; Winterquartiere sehr feucht und warm; Jagdgebiete in lichten Laub- und Mischwäldern.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen
Myotis mystacinus Kleine Bartfledermaus	IV	V	1	uf1	Weit verbreitete, anpassungsfähige Art mit häufig geringer Populationsdichte. Vorkommen in Wäldern ebenso wie im Siedlungsbereich, in der offenen Kulturlandschaft oder an Gewässern. An Fließgewässer im Lebensraum gebunden. Eng strukturgebundene Arten. Wochenstuben in und an Gebäuden (Hohlräume), Fensterläden, Wandverkleidungen, Fugen, Risse, aber auch in Baumhöhlen und hinter abstehender Borke. WQ in Stollen, Kellern und aufgelassenen Bergwerken.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen
Myotis nattereri Fransenfledermaus	IV	-	2	uf1	In Dtld. flächendeckend vorhanden, in Brbg. weit verbreitet. Bevorzugt werden gut strukturierte, parkähnliche Landschaften mit integrierten Gewässern bis hin zu geschlossenen Laub- & Mischwäldern. Wochenstuben in Baumhöhlen, Rindenspalten, FM-Kästen, in Spalten in und an Gebäuden und Brücken. Jagd über Offenland in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern (bevorzugt über frisch gemähte Wiesen).	sonstiger Fund / Vorkommen vermerkt	Winterquartier, sonstiger Fund
Nyctalus leisleri Kleiner Abendsegler	IV	D	2	uf1	In Brandenburg seltene Vorkommen. Waldbewohnende Art, dabei lockere Strukturen bevorzugt. Quartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt	Wochenstube

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**FFH-RL Anh.**	**RL D 2020**	**RL Brb 1992**	**EHZ KBR BB**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**	**Vorkommen im MTBQ 3745 (SW) nach Teubner et al./ 10kmE454N323 BfN 2019**	**Vorkommen im MTBQ 3845 (NW) nach Teubner et al.**
Nyctalus noctula Großer Abendsegler	IV	V	3	uf1	Fernwanderer (>250 km); Wald und Waldränder, Baumhöhlen; vertikale und horizontale Strukturen, kälteertragende Art, Baumbewohner, Wochenstuben und Winterruhe oft in alten Spechthöhlen (in möglichst dicken Bäumen zwecks Kälteisolierung), Jagd im freien Luftraum über Wälder, Gewässer, Grün- und Brachflächen, nicht strukturgebunden.	Sonstiger Fund / Vorkommen vermerkt	Wochenstube
Pipistrellus nathusii Rauhautfledermaus	IV	-	3	uf1	Als Bewohner von Wäldern weitgehend dort auch jagend; in lichten Althölzern, entlang von Wegen, Schneisen und anderen linearen Strukturen, ferner über Waldwiesen, Kahlschlägen. Nicht strukturgebunden. Sommerquartiere als Spaltenquartiere an Bäumen, im Winter abwandernd. Vereinzelt aber auch Winterquartiere in Baumhöhlen, Häusern oder Holzstapeln belegt. Können in Kiefernforsten beachtliche Siedlungsdichte erreichen.	Sonstiger Fund / Vorkommen vermerkt	Wochenstube
Pipistrellus pipistrellus Zwergfledermaus	IV	-	4	fv	Mittelstreckenwanderer (> 20 km); Offenlandschaft, Siedlungsbereiche als Winterquartier, bevorzugt horizontale Strukturen (ausgedehnte Feuchtgrünländer, Flussufer und Auen), Spalten- und Kleinsthöhlenbewohner. Häufige Art mit starker Siedlungsbindung, Jagdgebiete in naturnahen Gärten mit altem Baumbestand, Obstwiesen, Gewässer und offene Wälder (strukturreiche, parkartige Landschaft), strukturgebunden. Baumhöhlen oder lose Borke werden nur sehr selten als Quartier genutzt.	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen
Pipistrellus pygmaeus	IV	D	k. A.	uf1	Erst seit wenigen Jahren als eigenständige Art gegenüber der Zwergfledermaus anerkannt. Vorkommen	kein Vorkommen / Vorkommen vermerkt	kein Vorkommen

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**FFH-RL Anh.**	**RL D 2020**	**RL Brb 1992**	**EHZ KBR BB**	**Verbreitung im Land Brandenburg / Ausschlussgründe für die Art**	**Vorkommen im MTBQ 3745 (SW) nach Teubner et al./ 10kmE454N323 BfN 2019**	**Vorkommen im MTBQ 3845 (NW) nach Teubner et al.**
Mückenfledermaus					und Verbreitung daher bislang ungeklärt. Vorkommen hauptsächlich im Norden und Nordosten Brandenburgs. Lebensraum und Quartiere ähnlich Zwergfledermaus, kommt aber öfter in Baumhöhlen, aufgerissenen Stämmen etc. vor. Bevorzugen Laubholzwälder in gewässerreicher Umgebung.		
Plecotus auritus Braunes Langohr	IV	V	3	fv	Kurzstreckenwanderer (< 20 km); Bewohner der Wälder und Waldränder, sehr starke Bindung an Alt- und Höhlenbäume als Quartiere aber auch in Gebäuden (baum- und gebäudebewohnende Art). Winterquartiere in Kellern, Ställen, unterirdische Anlagen und Baumhöhlen.	Winterquartier, Wochenstube / Vorkommen vermerkt	Winterquartier, Wochenstube
Plecotus austriacus Graues Langohr	IV	2	2	fv	Besiedelt vorwiegend dörfliche Siedlungen in wärmebegünstigter, reich strukturierter Kultur-/Agrarlandschaft. Wochenstuben und Sommerquartiere hauptsächlich in Gebäuden auf Dachböden, überwintert in trockenen unterirdischen Quartieren. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen Kulturlandschaft auf Obst- oder Mähwiesen, an Hecken und Feldgehölzen oder an Waldrändern.	Winterquartier, sonstiger Fund / kein Vorkommen vermerkt	Winterquartier

Erläuterung:

Status lt. Rote Liste (Deutschland 2020, Brandenburg 1992):0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell gefährdet, G Gefährdung unbekannten Ausmaßes, R extrem selten, V zurückgehend, Art der Vorwarnliste, D Daten unzureichend, - ungefährdet, k.A. keine Angabe

EHZ KBR (Erhaltungszustand kontinental biographische Region, Brandenburg, LfU 2016, Bericht 2013): fv günstig (favourable), uf1 ungünstig – unzureichend, uf2 ungünstig – schlecht, ex ausgestorben, xx unbekannt

Von den 18 in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten sind 15 Arten in den Verbreitungskarten vermerkt. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Gebäude vorhanden, so dass eine Betrachtung der Arten, die ausschließlich Quartiere in Gebäuden aufsuchen nicht notwendig ist. Auch eine Beeinträchtigung von Fledermäusen, die ihre Quartiere in Wäldern aufsuchen, kann ausgeschlossen werden, da vom Vorhaben keine Waldfläche betroffen ist. Es verbleiben Arten (lila hinterlegt) die Baumhöhlen und Rindenspalten als Quartier nutzen und eine Bindung zu Siedlungsfläche und Offenlandschaft aufweisen. Bei den Bäumen entlang der Straße sind ‚Höhlungen nicht auszuschließen, die als Sommerquartier genutzt werden können. Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Individuen die Bäume - sofern Baumhöhlen vorhanden sind- zumindest als Tagesquartier nutzen können. Daher erfolgt für die oben aufgeführten Arten (lila hinterlegt) nachfolgend die Betrachtung des Bestands und der Betroffenheit zusammengefasst als Artengruppe. Es werden die einzelnen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG als auch – soweit erforderlich– die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

4.1.1.1 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse in den Bäumen vorkommen. Bei einer Fällung von Bäumen können potenzielle Lebensräume beseitigt und Individuen getötet werden.

Mittels einer Untersuchung des ggf. zur Fällung vorgesehenen Baumes auf einen Besatz mit Fledermäusen vor einer Baufeldberäumung (Maßnahme $V_{ASB}2$), kann eine baubedingte Zerstörung von bewohnten Sommerquartieren und einer damit verbundenen Tötung einzelner Individuen vermieden werden. Zudem sind zur Vermeidung der dämmerungs- und nachtaktiven Tiere Bautätigkeiten auf den Zeitraum zwischen eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken (Maßnahme $V_{ASB}1$). Betriebsbedingte Kollisionen im Zusammenhang mit der Folgenutzung gehen nicht über das bereits bestehende Risiko im Siedlungsbereich hinaus.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Fledermäuse verhalten sich gegenüber Schall oder Erschütterungen eher unempfindlich und sind gegenüber Veränderungen anpassungsfähig. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten kann für die Artengruppe der Fledermäuse mit der Baufeldberäumung außerhalb der Reproduktionszeit ausgeschlossen werden (Maßnahme $V_{ASB}1$). Visuelle Störungen der nachtaktiven Fledermäuse während der Bauzeit und innerhalb ihres Jagdgebietes lassen sich durch den Ausschluss von Nachtarbeiten vermeiden (Maßnahme $V_{ASB}1$).

Eine anlage- und betriebsbedingte Erhöhung der Störungsintensität ist mit Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

In den Bäumen können Einzelquartiere vorhanden sein. Entsprechend ist eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Fledermausarten nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Maßnahme $V_{ASB}2$ (Kontrolle auf Lebensstätten) in Verbindung mit Maßnahme $A_{CEF}5$ (Sicherung des Brutplatz- und Quartierpotenzials) sowie der zahlreichen Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung des Vorhabens (Allee, Wald) bleibt die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein.

4.1.2 Reptilien des Anhanges IV der FFH-RL

Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl von mitunter anthropogen geprägten Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Böschungen, Bahntrassen und extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Weiterhin ist sie in Binnendünen- und Heidegebieten, Halb- und Trockenrasen, naturnahen Waldrändern und Abgrabungs- und Rohbodenflächen anzutreffen. Entscheidende Faktoren für ihre Habitate sind ausreichende Sonn- und Versteckplätze sowie bewuchsfreie Plätze zur Eiablage (BfN).

Zauneidechsen beginnen ab April/Mai mit der Paarung und zwischen Ende Mai und Anfang August werden Gelege in besonnte, grabfähige Bodengründe eingegraben. Je nach Jahreswetterverlauf schlüpfen die Jungen ab Ende Juli. Winterquartiere werden teilweise bereits ab September aufgesucht.

In Brandenburg ist die Art nahezu flächendeckend verbreitet.

Gefährdungen entstehen durch reversible Zerstörung von Saumbiotopen und kleinräumigen Sonderstandorten (Feldraine, Hecken u.a.), großflächige Nutzungsaufgabe auf ehemaligen Truppenübungsplätzen, Aufgabe der Nutzung von Heiden und durch Aufforstung waldfreier Flächen.

4.1.2.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Die Auswertung des Luftbildes zeigte, dass im UR Bereiche vorhanden sind, die eine sonnenexponierte Lage mit eventueller lückiger Krautvegetation aufweisen. Als geeignet wird der nördliche Geltungsbereich entlang der Waldkante eingestuft. Auf Grund von teils geeigneten Strukturen war ein Vorkommen von Zauneidechsen im Vorfeld nicht auszuschließen. Der entsprechende Bereich liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, grenzt jedoch unmittelbar an diesen an. Die entsprechenden Bereiche wurden bei warmer Witterung und günstiger Sonneneinstrahlung abgesucht. Die Bewegung im Gelände wurde dabei sehr verhalten gewählt, um sonnende Exemplare festzustellen oder ggf. aufgestörte Exemplare noch bei einer Fluchtbewegung wahrnehmen zu können.

Mit der Begehung konnten keine Individuen festgestellt werden. Jedoch weist der abgesuchte Bereich zahlreiche Deckungsmöglichkeiten (reichlich Totholz und kleinere Sträucher), vegetationsfreie Stellen zum Sonnenbaden sowie lockeren Boden zur Eiablage auf. Dieser Bereich ist als potentieller Lebensraum für Zauneidechsen anzusehen.

4.2.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Innerhalb des Plangebiets sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Jedoch grenzt im Norden ein potentieller Lebensraum an das Plangebiet an. Bei Umsetzung der Planung sind daher baubedingte Tötungen (Baufeldfreimachung, Bauaktivität, Kollision mit Baustellenfahrzeugen) möglich.

Um ein Einwandern in das Plangebiet während der Bauzeit und somit Verletzungen oder Tötungen von Individuen der Art zu verhindern, ist ein temporärer Schutzzaun entlang der nördlichen Plangebietsgrenze aufzustellen. Die Reptiliensperreinrichtung besteht aus einem für Reptilien unüberwindbaren glattem Folienzaun mit mindestens 60 cm Höhe (weitere Angaben siehe $V_{ASB}4$).

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Baubedingt können Erschütterungen, Bodenverdichtung und -versiegelung als auch Baustellenverkehr den Störungstatbestand auslösen. Während oder in Folge der Bauausführung kann neben anderen eine Scheuchwirkung auf die Tiere ausgeübt werden. Eine Störung lässt sich mit der Errichtung einer temporären Reptiliensperreinrichtung (Maßnahme $V_{ASB}4$) vermeiden. Eine baubedingte Auswirkung auf die lokale Population ist daher nicht erkennbar.

Die potentiellen Zauneidechsenhabitate befinden sich im rückwertigen Bereich der zukünftigen Grundstücke. Erhebliche anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen werden hier nicht auftreten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die die lokale Population Beeinträchtigen, sind unter Einhaltung der bereits benannten Maßnahmen mit dem Vorhaben nicht zu erwarten.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahme treten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL)

Alle einheimischen Brutvogelarten sind artenschutzrechtlich relevant. Neben den Vögeln als Individuen selbst sind auch deren Eier, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester, Baumhöhlen) sowie wiederkehrend genutzte Nester (Horste) und Baumhöhlen (auch während ungenutzter Zeiten) geschützt.

Aufgrund der geringen Strukturvielfalt der Vorhabenfläche und der Vorbelastung durch den Straßenverkehr im Süden und dem Siedlungsbereich im Osten und Westen kann davon ausgegangen werden, dass das Brutvogelinventar in quantitativer Hinsicht einen relativ geringen Umfang im Plangebiet hat. Die vielfach ubiquitären Arten besiedeln überwiegend Offenlandschaften, Gärten, Siedlungen, Parks, Hecken und Friedhöfe und gelten als wenig störanfällig.

Zur Einschätzung des Brutvogelinventars wurde eine Begehung mit Erfassung der Lebensraumstrukturen vorgenommen. An Hand dessen wird eine Potentialabschätzung zu möglichen Brutvogelvorkommen durchgeführt. Die intensivgenutzte Ackerfläche stellt kein geeignetes Bruthabitat dar. Lediglich im Saumbereich können störungstolerante Brutvögel vorkommen. Der Baumbestand entlang der Straße kann Höhlungen und Nester in den Kronen aufweisen, die als Brutplatz genutzt werden. Auch hier beschränkt sich das Vorkommen auf störungstolerante Arten. Auf Grund fehlender Sträucher im Plangebiet kann ein Vorkommen von Gebüschbrütern ausgeschlossen werden. Die folgende Tabelle zeigt die potentiell vorkommenden Arten im UR.

Tab. 3: Übersicht der potentiell vorkommenden Brutvogelarten

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**BartSchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2021**	**RL BB 2019**	**Nist-platz**	**Häufigkeit in BB**
Carduelis carduelis Stieglitz					F	mh/h; Rückgang
Certhia brachydactyla Gartenbaumläufer					N	h; stabil
Columba palumbus Ringeltaube					F	sh; stabil
Corvus corone cornix Nebelkrähe					F	h; stabil
Erithacus rubecula Rotkehlchen					B, N	sh; stabil
Parus caeruleus Blaumeise					H	sh; stabil
Parus major Kohlmeise					H	sh; stabil
Passer montanus Feldsperling			V	V	H	sh; Rückgang
Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz					H, N	mh/h; Rückgang
Phylloscopus collybita Zilpzalp					B	h; stabil
Pica pica Elster					F	h; Zunahme
Sitta europaea					H	sh; stabil

Wissenschaftlicher Name **Deutscher Name**	**EU-Vogel-SchRL Anh I**	**BartSchV Anl 1 Sp 3**	**RL D 2021**	**RL BB 2019**	**Nist-platz**	**Häufigkeit in BB**
Kleiber						
Streptopelia decaocto Türkentaube					F	mh; Zu-nahme
Sturnus vulgaris Star					H	sh; Rück-gang
Turdus merula Amsel					F	sh; stabil

Erläuterung:

Status lt. Rote Liste RL D Brutvögel 2021, RL BB Brutvögel 2019: 0 Ausgestorben/verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V – Vorwarnliste, R extrem selten

Standort Nistplatz: F - Freibrüter, N – Nischenbrüter, Höhlenbrüter, B - Bodenbrüter

Häufigkeit: mh – mittelhäufig, h –häufig, sh – sehr häufig

Das Plangebiet weist ein Lebensraumpotential für 15 Vogelarten auf. Die potentiell vorkommenden Vogelarten sind vorwiegend in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung.

Die Abschätzung inwieweit die 15 planungsrelevanten Vogelarten von dem Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, erfolgt zusammengefasst in ökologischen Gruppen mit gleichen bzw. ähnlichen Ansprüchen an ihre Brutstandorte. Eine artbezogene Bearbeitung scheint nicht sinnvoll, da sich für jede betroffene Art in etwa der gleiche Sachverhalt und damit der gleiche Wortlaut ergeben würden.

4.2.1 Brutvögel mit einmalig genutzten Brutstandorten

4.2.1.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Bei Amsel, Gartenrotschwanz, Nebelkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Türkentaube und Zilpzalp handelt es sich um Frei-, Nischen- und Bodenbrüter, die ihr Nest jährlich neu errichten. Die aufgeführten Arten sind typische Arten der Siedlungen und deren Randlagen. Sie sind in der Lage innerhalb ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume zu besiedeln und besitzen die Fähigkeit, eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren zu ertragen (Euryökie) sowie die Fähigkeit einer raschen Ausbreitung. Sie zählen zur Gruppe, die gegen über Lärm kaum empfindlich sind (GARNIEL et al. 2010).

Aufgrund der überwiegenden Häufigkeit der Arten wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig eingeschätzt.

4.2.1.2 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

<u>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG</u>

Mit der Rodung von Bäumen und dem Abschieben der Vegetationsschicht besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten so

wie eine damit verbundene Tötung potentiell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutvogelsaison vermieden werden (Maßnahme $V_{ASB}1$), da zu diesem Zeitpunkt keine Nester besetzt sind.

Anlagebedingt besteht ein erhöhtes Risiko, dass Vögel gegen große Glasfronten fliegen und tödlich verletzt werden. Dieses Risiko kann bereits bei der Planung der Gebäude gemindert werden, in dem auf große Fensterfronten verzichtet oder zumindest in der Anzahl auf das notwendigste reduziert wird. Als alternative besteht die Anbringung von Schutzeinrichtungen an den Fenstern (Markierungselemente, Sonnenschutz vor den Fenstern (Brise-Soleil), Milchglas etc.) (Maßnahme $V_{ASB}3$)

Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Die aufgeführten Vogelarten werden für die Zeit ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten als wenig störungsempfindlich eingestuft (GARNIEL et al. 2010). Im Umfeld existieren Ersatzhabitate in ausreichender Zahl (Wald im Norden, Siedlungsbereich im Westen, Alleebäume im weiteren Verlauf der Straße). Für die vorkommenden Arten ist ein Ausweichen bei Störungen in den angrenzenden Siedlungs- und Gehölzbereich denkbar. Die Erfüllung von Störungstatbeständen gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG durch erhebliches Stören von Individuen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann auch unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme zum Tötungsverbot (s.o.) daher ausgeschlossen werden.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bei einer Baufeldräumung (zur Vermeidung des Tötungsverbots) außerhalb der Brutzeit werden keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Bei allen Arten dieser Gruppe erlischt der Schutzstatus der Fortpflanzungsstätte mit Beendigung der Brutperiode. Die Entnahme des Nestes führt daher nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MLUV 2011). Soll eine Baufeldberäumung innerhalb der Brutzeit vorgenommen werden, ist durch qualifiziertes, fach- und sachkundiges Personal eine Kontrolle der Plangebietsflächen auf Besatz durchzuführen (Maßnahme $V_{ASB}2$).

Baubedingte Störungen der an das Baufeld angrenzenden Niststätten sind temporär und lösen keine erheblichen Störungen aus, welche die dauerhafte Funktion der Niststätten beeinträchtigen. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen

Zusammenhang bleibt gewahrt. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt demnach nicht vor.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Es werden bei Beachtung der aufgeführten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

4.2.2 Brutvögel mit erneuter Nutzung der Brutstandorte

4.2.2.1 Vorkommen im Untersuchungsraum

Hierzu gehören Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter im Gehölz- und Siedlungsbereich. Es handelt sich um 7 Arten, die ihr Brutrevier jährlich neu aufsuchen, ihren Nistplatz mehrjährig nutzen können bzw. jährlich abwechselnd die Nistplätze aufsuchen. Zu nennen sind Blaumeise, Elster, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise und Star. Die vorgenannten Arten besiedeln insbesondere Parks, Gehölzränder und Siedlungsbereiche.

Der Baumbestand entlang der Straße kann Höhlungen aufweisen. Nester von Elstern können im oberen Kronenbereich vorhanden sein.

<u>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG</u>

Bei einer Rodung von Bäumen besteht die Gefahr der baubedingten Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, da diese problemlos ausweichen können.

Hinweis: Eine Rodung von Bäumen ist nicht mehr vorgesehen. Vgl. Kap. 5 Hinweis zur Maßnahme $V_{ASB}2$.

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern können durch eine Rodung innerhalb der gesetzlich erlaubten Frist (1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden (Maßnahme $V_{ASB}1$).

Anlagebedingt Tötungen können durch entsprechende Schutzvorkehrungen an den Fenstern vermieden werden (Maßnahme $V_{ASB}3$).

Betriebsbedingte Tötungen, welche das allgemeine Lebensrisiko übersteigen, sind nicht zu erwarten.

<u>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG</u>

Bau- und betriebsbedingte Störungen ergeben sich durch Lärm, Licht, Betriebsamkeit und visuelle Effekte. Möglich sind Stressfolgen (reduzierter Fortpflanzungserfolg) bzw. Meidereaktionen mit populationsrelevanten Auswirkungen und eine damit verbundene funktionale (Teil-)Entwertung des Lebensraums.

Alle Arten sind als weitverbreitet anzusprechen. Da es sich mit Ausnahme des Buntspechts um unempfindliche Arten handelt, die die Nähe zum Menschen nicht meiden, kann davon ausgegangen werden, dass diese Arten hinsichtlich anthropo-

gener Störungen tolerant sind. Bei allgemein häufigen Vogelarten haben die lokalen Populationen naturgemäß Ausdehnungen, die es ihnen ermöglichen, Störungen einzelner Brutreviere zu verkraften, ohne dass die Population als Ganzes destabilisiert wird (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - Hessisch-Lichtenau, juris Rn.132).

Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot des Beschädigens oder Zerstörens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes können baubedingt potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- und nischenbrütende Vogelarten entfallen. Bedingt durch den Wegfall von Gehölz- und Gebäudestrukturen ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vorhandenen Brutvögel im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich.

Hinweis: Eine Rodung von Bäumen ist nicht mehr vorgesehen. Vgl. Kap. 5 Hinweis zur Maßnahme $V_{ASB}2$.

Auch nach Umsetzung des Vorhabens ist eine Habitateignung als Brutlebensraum und Nahrungsraum weiterhin gegeben. Eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bewertung der Verbotstatbestände/der verbleibenden Beeinträchtigungen

Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Absatz 5 treten nicht ein. Ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG besteht derzeit nicht.

5 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Maßnahme V_{ASB}1 Bauzeitenbeschränkung

Zur Umgehung vermeidbarer Direktverluste (Tötung von Individuen bzw. Zerstörung von Gelegen) während der Bauphase, werden die Zeiten für die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten der Vögel auf Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt.

Zur Vermeidung von Störungen der dämmerungs- und nachtaktiven Arten ist die Bauzeit von eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken.

Maßnahme V_{ASB}2 Kontrolle auf Lebensstätten

Entfällt

Hinweis: Der Anbindepunkt des Plangebiets an die Straße An der Ziegelei lag im Vorentwurf weiter westlich, d.h. näher an der Grenze zum benachbarten Baugebiet Am Mühlenberg. Dies hätte die Fällung von einem Altbaum und einigen Jungbäumen zur Folge gehabt. In Abstimmung zwischen der Stadt Trebbin und der Unteren Naturschutzbehörde wurde er auf Vorschlag der Behörde an eine Stelle verschoben, an wo der Baumbestand eine Lücke aufweist, um so Eingriffe in die gesetzlich geschützte Allee zu vermeiden. Da keine Fällungen von Altbäumen mehr vorgesehen sind, entfällt die Maßnahme V_{ASB}2

Maßnahme V_{ASB}3 Schutzmaßnahmen an Gebäuden

Vermeidung von großen Fensterfronten bzw. Reduzierung deren Gefahrenpotential beispielweise durch Anbringen von Markierungselementen auf den Fensterscheiben oder äußere Montage von Sonnenschutzeinrichtungen gem. der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“[2].

Maßnahme V_{ASB}4 Errichtung Reptilienschutzzaun

Um das Risiko baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Tieren soweit wie möglich zu reduzieren, ist der Bau von Sperreinrichtungen entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs vorzunehmen (s. Abb. 3). Mit der Abzäunung des Baufeldes bzw. der Auszäunung der potentiellen Habitate kann das Einwandern in den kollisionsgefährdeten Baubereich während der Bauphase verhindert werden. Die Sperreinrichtungen müssen während der gesamten Bauphase funktionstüchtig gehalten werden.

Die mindestens 60 cm hohen Schutzzäune sind untergrabungssicher mindestens 10 cm in den Erdboden einzulassen oder mit Niederhaltern zu versehen. Das

[2] Rössler, Martin et.al. (2022) Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach (Hrsg.)

Zaunmaterial muss aus blickdichtem und unüberklettbarem (glatten Folien-) Material bestehen Weiterhin sind Haltepfosten mit nach oben abgewinkelten Enden als Überkletterschutz zu verwenden.



Abb. 2: Verlauf des Reptilienschutzzauns (rot, unmaßstäbliche Darstellung), (Luftbild: www.geobasis-bb.de)

5.2 Maßnahmen zum Ausgleich (CEF-Maßnahme)

Maßnahme $A_{CEF}4$ Sicherung des Brutplatz- und Quartierpotenzials

Entfällt, vgl. Erläuterungen zu Maßnahme $V_{ASB}2$.

6 Ausnahmeprüfung

Da für die betrachteten Tier- und Pflanzenarten unter Einhaltung der zuvor beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG derzeit nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Es zeigte sich, dass im Plangebiet und nördlich angrenzend geeignete Habitate für Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen vorhanden sind. Mit Umsetzung der Planung gehen diese Lebensräume vorerst verloren bzw. besteht die Möglichkeit einer Beeinträchtigung. Mit der Gestaltung der übrigen Freifläche des Vorhabenbereichs entstehen jedoch wieder neue Lebensräume, die von den durch das Vorhaben betroffenen Arten wiederbesiedelt werden können.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 5 genannten Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Geltungsbereich des Vorhabens derzeit keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens erfüllt.

Die Gewährung einer Ausnahme ist nicht erforderlich.

Einer Realisierung des Vorhabens stehen somit grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

8 Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17])

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S.258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richt-linie), letzte Änderung durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 09.Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl.EG vom 09.12. 1996 Nr. L 298), zuletzt geändert durch Verordnung Nr. 50/2013 der Kommission vom 29 Juli 2013 (ABl. L 212 vom 07.8.2013, S. 1)

VS-RL: Richtlinie 2009/147/EG (ABl. L 20 vom 26.1.2010) über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

9 Quellen

Literatur

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde.

BLOTZHEIM (1994): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u.a. von Kurt M. Bauer und Urs N. Glutz von Blotzheim. Band 9. Columbiformes-Piciformes. Aula-Verlag, Wiesbaden (2.Aufl.).

DIETZ, C. et al. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart.

EU KOMMISSION (2007): Auslegungsleitfaden der Europäischen Kommission zu Artikel 6 Abs. 4 der „Habitat-Richtlinie“ 92/43/EWG.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. HW-Verlag, Eching.

GARNIEL (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Juni 2021

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA, 2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Heft 1 und 2 der Reihe Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Potsdam.

LANDESAMT FÜR UMWELTAMT BRANDENBURG (LfU, 2025): Biotopkartierung Brandenburg, Band 1 und 2, Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.

LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, Hrsg. 2020): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019.

MALTEN, A. & M. WERNER 2015: Artenhilfskonzept für den Flussregenpfeifer (Charadrius dubius SCOPOLI, 1786) in Hessen. - Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Dreieich. 83 S.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND KLIMASCHUTZ (MLUK, 2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

Schneeweiß, N.; Krone, A. & Baier, R. 2004: Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 13(4) Beilage

Internetseiten

www.bfn.de

www.floraweb.de

bb-viewer.geobasis-bb.de

www.herpetopia.de

Anlage I – Fotodokumentation



Abb. 3: Geltungsbereich des Bebauungsplans überwiegend bestehend aus Intensivacker



Abb. 4: ruderale Wiese im Osten zwischen Acker und der angrenzenden Splittersiedlung



Abb. 5: Waldkante im Norden mit potential als Zauneidechsenhabitat



Abb. 6: ruderale Staudenflur und Scherrasen entlang der westlichen Plangebietsgrenze



Abb. 7: ruderale Wiese und ruderale Staudenflur zwischen Acker und Straße im Süden